



**Studienordnung für den Masterstudiengang
African Development Studies in Geography
(Geographische Entwicklungsforschung Afrikas)
an der Universität Bayreuth**

Vom 30. Juni 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Teilfächer
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn, -dauer, -abschluss
- § 6 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Masterprüfung
- § 9 Studienberatung
- § 10 In-Kraft-Treten

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Masterstudiengang African Development Studies in Geography (Geographische Entwicklungsforschung Afrikas) an der Universität Bayreuth mit der Abschlussprüfung "Master of Arts" (M.A.) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang African Development Studies in Geography (Geographische Entwicklungsforschung Afrikas) der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung (MAPO).

§ 2

Zielsetzung

¹ Dieser Studiengang dient der Vertiefung und Erweiterung des im Bachelorstudium der Geographischen Entwicklungsforschung Afrikas erworbenen Grundlagenwissens.

² Der Studiengang vermittelt im Sinne von Area Studies eine anwendungsbezogene Regionalkompetenz des afrikanischen Kontinents (mit Einbezug sowohl des nordafrikanischen als auch des subsaharischen Afrikas). ³ Der Fokus der inhaltlichen Ausrichtung soll in der Angewandten Geographie, und zwar explizit im Überlappungs- und Kontaktbereich geoökologischer mit wirtschafts- und sozialgeographischen Themen liegen. ⁴ Diese Ausrichtung erfolgt vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass für praktische Problemlösungen im Rahmen von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit beide Dimensionen (die naturwissenschaftliche und die kultur-/sozialwissenschaftliche) von Relevanz sind.

⁵ So erfordert der Studiengang prinzipiell die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit, zu informierter und sachlicher Diskussion und zur Abfassung kleinerer forschungsorientierter Arbeiten. ⁶ Der Studiengang fördert und entwickelt diese Grundfähigkeiten und führt an dafür ausgewählten Themen zu wissenschaftlicher Kompetenz in selbständiger Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen und kritischer Beurteilung wissenschaftlicher Beiträge anderer Autoren. ⁷ Neben der Ausbildung für die berufliche Praxis bereitet das Studium auch auf die Qualifizierung für eine wissenschaftliche Tätigkeit vor.

§ 3 Teilfächer

¹ Der Studiengang besteht aus einem Hauptfach. ² Er lässt sich in vier Studienblöcke gliedern, die nachfolgend mit A-D bezeichnet werden:

- A Main Geographical Topics with Reference to Africa
- B Concepts and Philosophies of Spatial Analysis in a Development Context
- C Aspects of Integrated Spatial Planning in Different Types of Regions (with Case Studies)
- D Practical Fieldwork and Training.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Zu den Studienvoraussetzungen siehe § 6 MAPO.

§ 5 Studienbeginn, -dauer, -abschluss, ECTS

- (1) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹ Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen vier Semester. ² Die Abfassung der Abschlussarbeit wird im Rahmen dieser Zeit durchgeführt. ³ Exkursionen und universitäre Praktika sind in das Studium integriert und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 58 Semesterwochenstunden, verteilt auf vier Semester.
- (4) ¹ Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Master of Arts abgeschlossen. ² Näheres regelt die MAPO.

- (5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Für jeden im Studiengang eingeschriebenen Studenten wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ein Punktekonto geführt.
- (6) ¹Die Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt 120. ²Die Aufteilung der LP ergibt sich aus dem Anhang der MAPO.
- (7) Angerechnete Studienleistungen aus anderen Studiengängen nach § 8 MAPO werden entsprechend in Leistungspunkten verrechnet.

§ 6

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Vorlesungen mit Übungen, Seminare sowie Exkursionen, Praktika, Geländepraktika und ein integriertes Praktikum in Afrika.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Studienganges und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen.
- (3) Vorlesungen mit Übungen leisten die in Abs. 2 genannten Aspekte, ergänzt durch die exemplarische Vermittlung von Kenntnissen durch aktive Beteiligung der Studenten.
- (4) ¹In Seminaren wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt bzw. der Erwerb methodischer Grundkenntnisse und die Einübung von für den Studiengang wichtigen Arbeitstechniken geleistet. ²Bedingung für die Anrechnung als Prüfungsleistung sind regelmäßige Teilnahme und eine individuelle Leistung in Form eines schriftlich vorgelegten und/oder mündlich gehaltenen Referats und/oder einer Abschlussklausur.
- (5) ¹Exkursionen dienen der Anleitung zu Beobachtungen von Aspekten der natürlichen und anthropogen beeinflussten räumlichen Umwelt im mitteleuropäischen Nahraum. ²Die Fähigkeit zum Beobachten soll im Sinne eines Transfers auch auf den afrikanischen Kontinent übertragbar sein.

- (6) Praktika vermitteln anhand einer aktiven Beteiligung und Übung der Studenten methodische Kenntnisse ausgewählter Themenaspekte des Studiengangs.
- (7) Geländepraktika vermitteln sowohl im geoökologisch/physisch-geographischen als auch im anthropogeographischen Bereich durch praktisches Tun im Feld den Umgang mit grundlegenden Methoden des Studiengangs.
- (8) ¹ Das Integrierte Praktikum in Afrika leistet eine originäre Begegnung der Studenten mit praxisbezogenen Problemstellungen und Ansätzen zu ihrer Lösung in einem Teilraum Afrikas. ² Diese Begegnung soll sowohl geoökologisch/physisch-geographische als auch anthropogeographische Aspekte umfassen. ³ Teil des Integrierten Praktikums ist eine Vorbereitungsveranstaltung an der Universität. ⁴ Das Praktikum hat eine Dauer von mindestens zwölf Tagen unter Leitung und Betreuung durch in der Regel zwei Dozenten (Physische Geographie und Anthropogeographie).
- (9) ¹ Zum Erlernen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens wird neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium und eigenorganisatorisch durchgeführte außeruniversitäre Praktika dringend empfohlen. ² Hierzu gehören auch die Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbstständige Literaturstudium.

§ 7

Lehrveranstaltungen

¹ Die nachfolgende Aufstellung gibt die Lehrveranstaltungen an, die zur Vorbereitung auf die Masterprüfung zu besuchen sind. ² Die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen wird durch unbenotete, die erfolgreiche Teilnahme durch benotete Leistungsnachweise attestiert. ³ Die Inhalte der Veranstaltungen regelt der jeweils gültige Studienplan.

Block Fach

- A Main Geographical Topics with Reference to Africa
- B Concepts and Philosophies of Spatial Analysis
in a Development Context
- C Aspects of Integrated Spatial Planning in
Different Types of Regions (with Case Studies)
- D Practical Fieldwork and Training

Folgende Leistungsnachweise sind zu erwerben:

Block	Fachveranstaltung	Art	
A Main Geographical Topics with Reference to Africa			
A1	Physical Geography I	Vorlesung	Teilnahme
A2	Physical Geography II	Vorlesung	Teilnahme
A3	Physical Geography I	Seminar	erfolgr. Teiln. ^{*)}
A4	Physical Geography II	Seminar	erfolgr. Teiln. ^{*)}
A5	Biogeography	Seminar	erfolgr. Teiln. ^{**)}
A6	Nature conservation	Seminar	erfolgr. Teiln. ^{**)}
A7	Plant ecology	Praktikum	Teilnahme
A8	Human Geography of Africa	Vorlesung	Teilnahme
A9	Human Geography of African regions I	Vorlesung	Teilnahme
A10	Human Geography of African regions II	Vorlesung	Teilnahme
A11	Natural hazards and hazard management	Seminar	erfolgr. Teiln.
A12	Human Geography I	Seminar	erfolgr. Teiln.
A13	Human Geography II	Seminar	erfolgr. Teiln.

*) Von den Veranstaltungen A3 und A4 ist für eine die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen, für die andere genügt der Nachweis der Teilnahme. Die Wahl liegt bei dem Studenten.

***) Von den Veranstaltungen A5 und A6 ist für eine die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen, für die andere genügt der Nachweis der Teilnahme. Die Wahl liegt bei dem Studenten.

B Concepts and Philosophies of Spatial Analysis in a Development Context (18 Leistungspunkte)

B1	Regional development I	Seminar/Ü.	erfolgr. Teiln.
B2	Regional development II	Seminar/Ü	erfolgr. Teiln.
B3	Project evaluation	Seminar/Ü	Teilnahme
B4	Development organizations	Seminar/Ü	Teilnahme
B5	Satellite imagery assessment and GIS	Seminar/Ü	Teilnahme

C Aspects of Integrated Spatial Planning in Different Types of Regions (10 Leistungspunkte)

C1	Land use problems in Africa I	Vorl./Ü	erfolgr. Teiln. ^{***)}
C2	Land use problems in Africa II	Vorl./Ü	erfolgr. Teiln. ^{***)}
C3	Land use problems in Africa III	Vorl./Ü	erfolgr. Teiln. ^{***)}
C4	Land use problems in Africa IV	Vorl./Ü	erfolgr. Teiln. ^{***)}
C5	Land use problems in Africa V	Vorl./Ü	erfolgr. Teiln. ^{***)}

^{***)} Von den fünf Vorlesungen mit Übungen müssen für zwei die erfolgreiche Teilnahme und für eine die Teilnahme nachgewiesen werden. Die Wahl liegt bei dem Studenten.

D Practical Fieldwork and Training (18 Leistungspunkte)

D1	Field trips in Africa (at least 6 days) mit Vorbereitungsseminar	Exkursion	Teilnahme
D2	Practical training courses in Africa (at least 12 days) mit Vorbereitungsseminar	Gel.prakt.	Teilnahme
D3	Geographical field trips (at least 3 days; in Germany)	Exkursion	Teilnahme

Abschlussarbeit (Master Thesis)

Näheres ergibt sich aus dem Anhang der MAPO.

§ 8 Masterprüfung

- (1) ¹ Die Masterprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (Dauer vier Zeitstunden), wobei das Thema aus dem Block A zu wählen ist; einer mündlichen Prüfung (Dauer 60 Minuten) über eine Reihe verschiedener Themen aus dem Block A, die kenntnisreich und kritisch dargestellt werden müssen; der Abschlussarbeit, für die eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten zur Verfügung steht (36 LP). ² Die mündliche Prüfung wird in der Regel in englischer Sprache geführt.

- (2) ¹Der Kandidat stellt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Für nähere Informationen wird auf § 7 MAPO verwiesen.

§ 9 Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. ³Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studenten des Studiengangs durch. ²Er berät hinsichtlich des Studienfortschritts und der weiteren Gestaltung des Studiums. ³Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen einzelne Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. ²Sie gilt für Studenten, die sich ab dem Wintersemester 2004/2005 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Juni 2006,
Az.: A 4158/0 – I/1.

Bayreuth, 30. Juni 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2006.